

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 25

Artikel: Zur Lösung der Aluminiumlöthfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder Mond) und einer Palme sich befindet. Der obere Teil des Rahmens wird durch die Worte „Bettfedern-Versand-Geschäft“ und beinahe die ganze rechte Hälfte desselben durch die Angabe der Firma C. Pfeiffer, Sohn, Schaffhausen, Schweiz in Anspruch genommen.

Kläger Lumpert klagte gegen den Beklagten Pfeiffer wegen Markenrechtsverletzung, gestützt auf Art. 24 fg. des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen wies den Kläger mit nachstehender Begründung den 20. Oktober 1893 ab:

Das als unterscheidende Marke dienende Emblem könne von zweierlei Art sein, entweder ein willkürlich gewähltes Zeichen, wie z. B. der Hock als Fabrikmarke auf Fadenspülchen, oder ein solches, das aus naheliegenden Gründen allgemein als Symbol der betreffenden Branche diene, z. B. ein aufgestellter photographischer Apparat für einen Händler mit photographischen Utensilien, oder eine Rose für einen Rosenzüchter. Aus der Eintragung einer Marke der zweiten Art könne sich vernünftigerweise für den Eintragenden kein Monopol auf den photographischen Apparat oder die Rose als Warenzeichen ergeben; gegenteils könnte ein solcher nur verlangen, daß der mit seiner Marke nachfolgende Konkurrent dieselbe seiner eigenen nicht so augenscheinlich nachbilde, daß gar keine irgendwie namhaften Unterschiede wahrzunehmen seien. Der Schwan gehöre nun offenbar in die zweite Kategorie, indem er, vermöge einer naheliegenden Fiktion, als der stolzeste und poetischste der Bettfedern liefernden Vögel notorischer- und erwiefenermaßen ganz allgemein als Symbol des Federhandels gelte. Er kompariere denn auch auf einer Reihe von Geschäftskarten, Etiquetten und Briefbogen deutscher Geschäfte und es werde in einem der eingeleiteten Briefe der Branche als geradezu unbegreiflich bezeichnet, daß jemand ein besonderes Anrecht auf das allgemeine Symbol der Branche zu haben behaupte. Wäre freilich der Schwan kein Symbol im erwähnten Sinne, so wäre auch die Wehnlichkeit der zwei Markenbilder Lumperts und Pfeiffers groß genug, um eine Markenrechtsverletzung zu begründen; so aber genügten die geringen Verschiedenheiten, um dieselben auszufliessen. Denn wenn auch der Schwan hier wie dort mit derselben eleganten Halsbeugung und gesträubten Federn dargestellt sei, so sei dies nun einmal die allgemein übliche konventionelle Pose, auf welche beide Lithographen offenbar ganz unabhängig von einander verfallen seien. Uebrigens ergebe sich aus einem Inserat des Beklagten im „Friedthaler“ vom 29. Dezember 1888, daß seine Marke älter sei, als die erst im Juli 1889 eingetragene des Klägers, so daß von bewußter Nachahmung keine Rede sein könne. Die vorhandenen Unterschiede zwischen den Marken der Parteien seien sowohl mit Bezug auf das Schwanenbild, die Vegetation und die Landschaft als auch mit Bezug auf die beigefügten Worte genügend, um die Käufer bei einiger Aufmerksamkeit gegen Irrführung zu schützen.

Das Bundesgericht führte den 20. Januar 1894 übereinstimmend aus:

Dagegen ist, wie die Vorinstanz in hierorts bindender Weise und übrigens mit vollem Recht feststellt, der Beweis, daß der Schwan Freizeichen des Federhandels sei, als erbracht zu bezeichnen. Daran kann der Umstand gar nichts ändern, daß dieses Tier in Wirklichkeit nur den geringsten Teil der in den Handel kommenden Bettfedern liefert, und hat dies nur die Bedeutung, daß das funktionelle Freizeichen, insofern es die schlechten Hühner- und Gänsefedern mit dem Wille des schönern und bessere Federn liefernden Schwans auszeichnet, in so weit zum Phantastie-Freizeichen wird, welches zugleich den ästhetischen Sinn befriedigt und dem Reklamazweck dient. Daraus aber, aus der Freizeichenqualität, ergibt sich, daß er nicht von einem einzelnen, der die genannte Branche betreibt, als private Marke in Anspruch genommen werden darf. Damit ist nun freilich noch nicht gesagt, daß

innert der Federbranche der Schwan nie, in keiner Stellung oder Kombination, als Marke verwertet werden könnte oder gar, daß innert der gleichen Branche kein Warenzeichen schutzfähig sei, in welchem überhaupt ein irgendwie beschaffener Schwan, sei es auch in Verbindung mit allerlei andern Figuren, Buchstaben oder Worten vorkommt. Gegenteils kann, wie auch in der Doktrin allgemein anerkannt wird, durch besonders originelle Gestaltung eine Figur, welche an sich Freizeichen ist, individualisiert und dadurch zur schutzfähigen Marke gemacht werden. Fragt es sich indes, ob dieser Anforderung origineller Gestaltung in casu durch das Warenzeichen des Klägers ein Genüge geschehen sei, so muß dies unbedingt verneint werden. In der That ist dessen Schwan, wie die Vorinstanz mit Recht hervorhebt, in der allgemein üblichen konventionellen Pose dargestellt; des fernern ist auch die Landschaft auf ein Minimum reduziert, fehlen weitere Figuren oder Attribute vollständig und ist auch die, in keiner Weise durch Form oder Inhalt hervorstechende Inschrift nicht derart beschaffen, den Gesamteindruck der Marke zu einem eigentümlichen zu gestalten. In all diesen Beziehungen muß vielmehr das Warenzeichen des Beklagten als weit charakteristischer bezeichnet werden. Ist aber nach dem Gesagten der an sich als Freizeichen qualifizierte Schwan der Klägerpartei nicht durch Individualisierung zur Sondermarke geworden, so muß die Klage abgewiesen werden und fällt damit auch das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beurteilung der Schadenersatzfrage naturgemäß dahin. („Rechtsfreund“.)

Zur Lösung der Aluminiumlöthfrage.

(Mitgeteilt.)

Seitdem durch die Elektrolyse die fabrikmäßige Gewinnung des Aluminiums ermöglicht wurde und durch stete Verbesserung der Darstellungsmethoden der Preis des Metalles ein immer niedrigerer wird, hat die Verwendung des Aluminiums für industrielle Zwecke wie für die verschiedensten Gegenstände des täglichen Lebens eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ein Blick auf die alljährlich erteilten Patente und namentlich Gebrauchsmuster zeigt, daß die Zahl der aus Aluminium und seinen Legierungen hergestellten Gegenstände bereits in die Hunderte geht. Bei der zunehmenden Verwendung des Aluminiums und der Aluminium-Legierungen hat sich jedoch ein Umstand unangenehm fühlbar gemacht: das Löthen des Aluminiums und seiner Legierungen mit einem billigen und leicht herzustellenden Both scheiterte bisher an dem Mangel eines richtigen Flußmittels. Die fortschreitende Technik hat aber auch diese Schwierigkeiten zu überwinden vermocht; das von Otto Nicolai in Wiesbaden erfundene und in allen Industriestaaten patentierte Verfahren zum Löthen von Aluminium, Aluminiumlegierungen und anderen Metallen verwendet ein Material, das gleichzeitig als Fluß und Löthmittel gebraucht werden kann und ganz vorzügliche Resultate liefert. Bei Verwendung desselben als Flußmittel können als Löthmittel die hier allgemein verwendeten Metalle, Zinn, Zink etc. genommen werden. Die Löthung gelingt schnell und sicher und ist außerordentlich dauerhaft, bei richtiger Wahl des Löthmittels jeder harten Löthung ebenbürtig.

Es ist gar nicht nötig, wie bisher, das Aluminium vor dem Löthen zu schaben oder zu feilen; es genügt, wenn das Metall sauber ist. Als Flußmittel ermöglicht es jedoch, auch noch andere Metalle, Silber, Kupfer, Messing, Stahl und Eisen, mit Aluminium oder seinen Legierungen zu verlöthen. Diesen Vorzug der Universalität dürfte ein anderes Flußmittel kaum aufweisen können. Gleich gute Resultate werden bei der Verwendung des Materials als Both erzielt. Zieht man noch die außerordentliche Einfachheit und Leichtigkeit des Verfahrens in Betracht, den Umstand, daß ein vollständiges Erhitzen der zu löthenden Metalle nicht nötig

und die Böhung von der denkbar größten Haltbarkeit ist, wozu noch der billige Preis des Fluß- bezw. Böhmittels tritt, so wird es jedem Techniker klar, daß die Frage der Aluminiumlöthung durch die Erfindung N. colais ihre endgültige Lösung in der vollkommensten Weise gefunden hat.

Für die Güte und Brauchbarkeit des Lothes dürfte der Umstand wohl am deutlichsten sprechen, daß der größte europäische Aluminiumproduzent, die Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen, dasselbe als vorzüglich bezeichnet; die deutsche Metallpatronenfabrik in Karlsruhe hat es ebenfalls mit Erfolg verwendet, und die kaiserliche Werft in Wilhelmshafen hat auf Grund vorgenommener Proben neuerdings ein großes Quantum Loth verlangt, um damit Proben im größten Stile auszuführen. Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Erfinder die Verwertung seiner Erfindung durch Erteilung von Patenzen an die interessirten Industriekreise im weitesten Umfange in Angriff zu nehmen; ferner hat eine englische Gesellschaft die Erwerbung der Erfindung in Aussicht genommen, um dieselbe in einigen Ländern durch Fabrikation von Waren aus Aluminium mit Nutzen verwerten zu können.

Widerstandsfähigkeit der Dachpappe bei Bränden.

Wir haben jüngst in diesem Blatte die Notiz gebracht, die Regierung des Kantons Thurgau habe in einem Streitfalle entschieden, Dachpappe sei nicht als „harte Bedachung“ zu betrachten. Dieser Entscheld zeigt, daß die thurgauischen Regierungsräte über die Eigenschaften der Dachpappe und des Verhaltens dieses Fabrikates bei Feuergefahr nicht richtig unterrichtet sind; denn es ist Thatsache daß sich ein Pappdach bei Bränden gerade durch seine Widerstandsfähigkeit gegen Feuer als Schutz für Nebenanbauten ganz vortrefflich bewährt hat, so z. B. im Juni 1894 beim Brande der Gipsfabrik Hüllstein, wo das von der Dachpappenfabrik C. F. Weber in Muttenz erstellte Doppelpappdach ein vortrefflicher Schutz für das Wohnhaus war.

Trotz der intensiven Hitze, die selbst die Unterlagsbretter des Daches bis auf 8—10 mm verkohlte, drang kein Flämmchen durch die Dachpappe und diese selbst verkohlte wohl, aber sie entzündete sich nie. Nach dem Brande, der den Ziegeldachstuhl der 1860 erbauten Gipsfabrik nebst einigen Balken des Stockgebälkes vernichtet hatte, erzeugte sich das Pappdach mit Ausnahme einer Stelle, wo beim Löschen ein Wendrohrführer durchgetreten war, als eine steife Kruste, undurchlocht, und gegen die Feuerflamme immer noch widerstandsfähig. Es hat also das Feuer aufgehalten, durchzubringen, resp. das höhere neue Wohnhaus zu entzünden.

Diese für die Beurteilung der Dachpappe sowie für die Feuerpolizei wichtige Thatsache mußte von den Herren Schatzungs-Baumeistern anerkannt werden.

Verschiedenes.

Das st. gallische Brandversicherungsgesetz ist mit enormer Mehrheit verworfen worden. Am wichtigsten gestaltete sich die Verwerfung im Toggenburg, das allerdings noch eine sehr bedeutende Menge von Holzbauten mit weicher Bedachung zählt und darum dem Gesetze von Anfang an eine entschiedene Abneigung entgegenbrachte. Die Zahl der Affekturnanznummern mit Schindelbedachung beträgt im Bezirk Obertoggenburg ca. 3500, im Bezirk Nentoggenburg 2400, im Alltogggenburg 2100, im Bezirk Untertoggenburg 2400, zusammen also 10,400 oder nahezu die Hälfte der im ganzen Kanton befindlichen ca. 22,000 Bauten mit weicher Bedachung.

Der erste Windmotor in der Schweiz nach dem neuen amerikanischen System, von dem wir jüngst in diesem Blatte berichteten, wird diesen Monat noch in Eschenbach, Kanton Luzern, für eine kleine Wasserversorgung montiert. Wir sind auf den Erfolg dieser für die Schweiz neuen

Maschine gespannt. Was für Amerika gut ist, wird bei uns seinen Zweck auch erfüllen. Wer übrigens Näheres über diesen Windmotor erfahren will, wende sich an die Agentur Franz S. Meyer in Luzern.

Naphtaboote. Vorlezte Woche wurden auf dem Zürichsee Probefahrten mit einem neuen größern Naphtaboote der Firma Escher, Wyß & Co. ausgeführt, die ausgezeichnet gelungen sind. Selbst bei dem heftigen Sturm vom vorlezten Donnerstag, da sich kein anderes Boot auf den See hinauswagte, wurde die Strecke Quatbrücke-Rüschnacht in 35 Minuten zurückgelegt. Das Boot, das von der Zürcher Firma H. C. Bluntschli & Co. in Singapore bestellt ist, kommt nach Sumatra.

Die Aktionäre der Dampfbootgesellschaft Wädensweil beschloßen, ein neues Salonboot von 31 Meter Länge und 4 Meter Breite zu bestellen, welches mit Frühjahr 1897 in den Dienst zu stellen ist. Das neue Schiff, das im äußern dem gegenwärtigen Salonboot „Wädensweil“ entsprechen wird, soll zum Keferbedienst benützt werden. Als dann wird der Fahrplan so eingerichtet werden, daß an Sonntagen beide Schiffe im Betriebe sind, und an Wochentagen das eine oder andere Boot zu Extrafahrten benützt werden kann. Ein Vertragsabluß mit der Firma Escher, Wyß und Cie. in Zürich ist dem Abßlusse nahe.

Der Gasverbrauch in Zürich für technische und Beleuchtungszwecke hat sich derart gesteigert, daß die 30,000 Kubikmeter Gas, welche die bestehenden städtischen Gaswerke täglich erzeugen, nicht mehr genügen. Es soll nun ein neues Gaswerk in Schlieren erstellt werden, das schon im Winter 1897 in Betrieb sein soll, und für dieses ist die neue Leitung bestimmt.

Die Firma Escher, Wyß u. Cie. in Zürich vergütet jedem ihrer Arbeiter 50 Fr. an die Kosten des Besuchs der Landesausstellung in Genf, unter der Bedingung, daß dieselben nachher einen kurzen Bericht über ihre Wahrnehmungen ausarbeiten.

Literatur.

Die Kommission des Schweizerdorfes der Landesausstellung in Genf gibt bekanntlich ein Prachtwerk über dieses Dorf heraus. Die drei ersten Lieferungen desselben sind erschienen und wir halten es für unsere Pflicht, die Besucher dieses Kleinodes der Landesausstellung darauf aufmerksam zu machen. Der vom Schriftsteller Mayor begonnene Text wird von Baud-Bovy, dem Verfasser des Festspiels, fortgesetzt. Die trefflichen Illustrationen sind geschmackvoll im Text zerstreut, und das ganze bildet eine schöne Erinnerung an das Schweizerdorf, die auf keinem Familientische fehlen sollte, um so mehr als der Subskriptionspreis von Fr. 25 für acht respectable Lieferungen vielen Börsen zugänglich ist. Wie wir vernehmen, sind für die noch zu erscheinenden Nummern zahlreiche Aufsätze und Illustrationen über die schweizer. Haus- und Dorfindustrie vorgesehen; das Lehrreiche wird also mit dem Schönen verbunden.

Portland-Cement. Fabrikanten, Gewerbetreibende aller Art besonders Baubestiffene, Maurer, überhaupt alle, welche Portland-Cement verarbeiten lassen und solche Arbeiten sachgemäß ausgeführt haben wollen, seien auf die soeben veröffentlichte Broschüre „Portland-Cement, seine Eigenschaften und Verwendungsweise“ hingewiesen. Auf Grund praktischer Erfahrungen bietet der Verfasser, Dr. L. Sollinell, in kurzer und leichtfaßlicher Weise das zu wissen Notwendige und Nuzbringende über diesen Gegenstand, so daß die Broschüre allen Interessenten zur Anschaffung nur empfohlen werden kann, zumal der Preis von 50 Pfg. dafür ein äußerst niedriger ist. Zu beziehen ist das Heftchen von der „Keramischen Rundschau“, Verlag der Diez'schen Hofbuchhandlung in Koburg.